



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.10.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:45 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Abwasseranlage; Einleitung Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Leitenbach; hier: Angebot Fa. Hofmockel betr. Nachrüstung elektronischer Wasserstands-Meßeinrichtungen für die Fangbecken I und II
- 2 Abwasseranlage; Einleitung Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Leitenbach; Erlass eines wasserrechtlichen Übergangsbescheids durch die untere Wasserrechtsbehörde
- 3 Bauantrag; Aufstockung des bestehenden Wohnhauses Fl.Nr. 3675, Jahnstr. 24, Remlingen, um ein Dachgeschoss
- 4 Bauantrag; Errichtung einer Dreifach-Garage auf Fl.Nr. 3691/2, Kastanienallee 17, Remlingen
- 5 Bauantrag; Errichtung einer Dreifach-Garage auf Fl.Nr. 3713/4, Lehmerbergweg 14, Remlingen
- 6 Feuerwehrwesen: Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für den Markt Remlingen
- 7 Antrag der Musikkapelle "Auftakt"; Investitionskostenzuschuss
- 8 Gewährung von Reisekosten

- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg-Land für das Jahr 2019
- 9.2** Digitale Agenda für die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt
- 9.3** "Gerechte" Abwassergebühren; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2020
- 9.4** Veröffentlichungen des Bayer. Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz bei den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden
- 9.5** Baulandmobilisierungsgesetz Diskussionsstand in zentralen Punkten; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2020
- 9.6** Bekanntgabe von Personalentscheidungen gemeindlicher Gremien; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 229/2020
- 9.7** Datenschutz: Behandlung von Bausachen im Gemeinderat
- 9.8** Totengedenken am Volkstrauertag
- 9.9** Absage Weihnachtsmarkt

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Gerd

Wehr, Christiane

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

öffentlicher Teil

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schwab, Bernhard

entschuldigt

Stenke, Eva Maria

entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1	Abwasseranlage; Einleitung Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Leitenbach; hier: Angebot Fa. Hofmockel betr. Nachrüstung elektronischer Wasserstands-Meßeinrichtungen für die Fangbecken I und II
--------------	--

Sachverhalt:

Für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken (FB I und II) hatte das Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde - mit Bescheid vom 24.09.2018 eine beschränkte bis 31.12. 2020 geltende wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erteilt und darin verschiedene Auflagen vorgegeben.

Die daraus erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen und das diesbezügliche Vorgehen wurden dem Marktgemeinderat in der Sitzung vom 09.04.2019 vom beauftragten Ing.Büro BaurConsult erläutert.

In Bezug auf die Auflage betr. Einbau elektronischer Meßeinrichtungen in die Fangbecken I und II wurde von der Fachfirma Hofmockel auf Anfrage des Ing.Büros BaurConsult nach vorheriger Ortseinsicht ein entsprechendes Angebot vorgelegt, das einen Bruttogesamtbetrag von 21.898,65 € ausweist. Die Fa. Hofmockel hat die gesamte Elektrotechnik der Abwasseranlage installiert und hat insoweit umfassende Kenntnis von der bestehenden elektrotechnischen Ausrüstung, weshalb die Hinzuziehung einer anderen Firma ohne jegliche Anlagenkenntnis nicht in Frage kommt.

Das Angebot wurde inhaltlich auch nochmals mit dem gemeindlichen Klärwärter abgestimmt und kann im vorliegenden Umfang beauftragt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	21.898,65 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€	
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
	<input type="checkbox"/> nicht enthalten
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 - einmalig
 - laufend
- im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Hofmockel gemäß deren Angebot vom 01.09.2020 mit einem Bruttogesamtbetrag von 21.898,65 € mit der Installation der elektronischen Meßeinrichtungen für die Fangbecken FB I und II zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Abwasseranlage; Einleitung Mischwasser aus Entlastungsbauwerken in den Leitenbach; Erlass eines wasserrechtlichen Übergangsbescheids durch die untere Wasserrechtsbehörde

Sachverhalt:

Der derzeitige Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Würzburg ist befristet bis 31.12.2020. In dieser beschränkten Erlaubnis vom 24.09.2018 waren verschiedene Auflagen enthalten, die vom beauftragten Ing.Büro BaurConsult planerisch bearbeitet werden, um eine langfristig geltende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung zu erhalten.

Von diesen Auflagen kann nun die Auflage 3.2 (kontinuierliche elektronische Wasserstands-Meßeinrichtungen) erfüllt werden; hierzu ist gemäß der ebenfalls auf der Tagesordnung befindlichen Beschlussvorlage der entsprechende Auftrag an die Fa. Hofmockel zu erteilen.

Im Hinblick auf die weiteren Auflagen hat sich herausgestellt, dass die erforderlichen Planungen, insbesondere bezüglich der Regenwasserbehandlung aus dem im Bereich Zehntberg bestehenden Trennsystem aufgrund der komplexen Aufgabenstellung als auch der corona-bedingten Verzögerungen bei den beteiligten Stellen nicht bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden können.

Nach vorheriger Ankündigung hat das Landratsamt deshalb mit Bescheid vom 09.10.2020 eine neue bis zum 31.12.2024 geltende beschränkte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis erteilt. Diese „Übergangslösung“ war auch deshalb möglich, da der laufende Betrieb der Anlage störungsfrei bzw. ohne Auffälligkeiten funktioniert.

Im genannten Zeitraum sind nun die noch offenen und im neuen Bescheid wiederum enthaltenen Auflagen weiter zu bearbeiten, um eine fristgerechte Erledigung zu erreichen.

ragengebäude die für verfahrensfreie Garagen bzw. Grenzgaragen geltenden Obergrenzen hinsichtlich der Abmessungen überschreitet, ist folglich eine Baugenehmigung erforderlich.

Da das Baugrundstück dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen ist, gilt hier das sog. allgemeine Einfügungsgebot, wonach Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Bauantrag; Errichtung einer Dreifach-Garage auf Fl.Nr. 3713/4, Lehmerbergweg 14, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.09.2020, eingegangen am 07.10.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen die Errichtung einer Dreifach-Garagenanlage an der südöstlichen/hinteren Grenze des Grundstücks Lehmerbergweg 14 von Remlingen, d.h. talseitig zur Birkenfelder Straße hin. Dem Grundstücksgefälle folgend wird das Bauwerk so in das Gelände eingestellt, dass auf beiden Seiten in etwa das bestehende Höhenniveau aufgenommen wird.

Durch die Größe der Garage sind die Obergrenzen für verfahrensfreie Grenzgaragen überschritten, sodass folglich eine Baugenehmigung erforderlich ist; dieser Genehmigung steht aus baurechtlicher Sicht nichts entgegen, da das allgemeine Einfügungsgebot des § 34 BauGB erfüllt ist und die Schaffung von Parkraum auf dem jeweiligen Grundstück aus gemeindlicher Sicht im Übrigen grundsätzlich zu befürworten ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 (BayFwG) haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen, sowie technische Hilfe leisten können.

Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegenen Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der Integrierten Leitstelle (ILS) erreicht werden kann. Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindesteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das Gefahrenpotential und die vorhandenen gemeindlichen Gefahrenabwehrkräfte (=Feuerwehr) erfassen, die Situation analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formulieren. Das geeignete Instrument hierfür ist der Feuerwehrbedarfsplan.

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst durch die örtlichen Feuerwehren sind Pflichtaufgabe der Kommunen. Ziel des zu erstellenden Bedarfsplans für die Freiwillige Feuerwehr Remlingen ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes
- der dafür geltenden Bemessungswerte und
- der Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf an Fahrzeugen, Gerätschaften, Personal und die Beschaffenheit des Feuerwehrgerätehauses festzustellen, um notwendige Entscheidungsgrundlagen für den Marktgemeinderat Remlingen zu liefern. Die zu ergreifenden Maßnahmen, zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Ist-Situation, sowie zur langfristigen Sicherstellung der Einsatzbereitschaft werden in Form von Empfehlungen fachlich vorbereitet.

Der Bedarfsplan soll dabei nur die auf Basis einer Gefahrenbeschreibung festgestellte und sachlich begründete (=tatsächlich notwendige) Ausstattung und Investitionserfordernis darstellen. Die Mindestgrundversorgung sollte unter Beachtung der kommunalen Entwicklung unabhängig von politischen Strukturen langfristig gesichert werden.

Während der Markt Remlingen als Träger des Feuerwehrwesens für die Leistungsfähigkeit seiner Feuerwehr verantwortlich ist, stellen die Kommandanten die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft sicher. Die Bedarfsplanung soll allen Beteiligten eine mittel- bzw. langfristige Planungs- und Handlungssicherheit bieten.

Bereits im Jahr 2019 wurde von den Bürgermeisterinnen der VGem-Gemeinden und des Marktes Neubrunn die Erfordernis der Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen erkannt und jeweils befürwortet.

Es wurden von vier Dienstleistern Angebote für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen angefordert. Angebote wurden von drei Unternehmen eingereicht (alphabetische Reihenfolge):

- Brandschutzplanung Renninger GmbH, 97232 Eßfeld
- IB-Diem, Ingenieurbüro für Feuerwehrwesen, 93138 Lappersdorf
- IBG GmbH, Ingenieurbüro für Brandschutztechnik, 91560 Heilsbronn

Folgende Angebotspreise (Brutto, nach Höhe) wurden vorgelegt:

Angebot A:	3.867,50 €
Angebot B:	6.664,00 €
Angebot C:	8.068,20 €

Anbieter A gewährt einen Preisnachlass von 10 % bei Auftragserteilung durch alle beteiligten Kommunen (VGem mit Markt Neubrunn), Anbieter C gewährt ebenfalls 10 % Preisnachlass bei Auftragsvergabe durch die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt.

Finanzierung: Haushaltsmittel werden für das Jahr 2021 bereitgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt einen Feuerwehrbedarfsplan erstellen zu lassen. Die Auftragsvergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Antrag der Musikkapelle "Auftakt"; Investitionskostenzuschuss

Sachverhalt:

Die Musikkapelle „Auftakt“ stellt mit Schreiben vom 29.08.2020 bzw. 18.11.2019 (Eingang VGem 22.09.2020) Antrag auf einen Investitionskostenzuschuss für die Anschaffung neuer Westen für die aktiven Mitglieder.

Die Anschaffungskosten betragen ca. 4.000 €. Als Investitionskostenzuschuss werden 900 € - gerne auch mehr – beantragt.

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 19.01.2016 die Richtlinien für Investitionskostenzuschüsse festgelegt.

Nachstehend die Formulierung:

Investitionskostenzuschüsse für Anschaffungen von Ausstattungen, für An-, Um- und Neubaumaßnahmen bzw. Renovierungen der Liegenschaften oder zu besonderen Veranstaltungen (Reit- und Fahrturniere, Liederabende, Konzerte usw.) werden auf Antrag im Marktgemeinderat gesondert behandelt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.3400.9880
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle 1.7000.9500	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Musikkapelle „Auftakt“ einen Investitionskostenzuschuss für die Anschaffung neuer Westen in Höhe von 1.000,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Gewährung von Reisekosten

Herr Marktgemeinderat Richard Fischer übernimmt die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Kommunale Wahlbeamte erhalten nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Marktgemeinderats festgesetzt.

Der 1. Bürgermeister hat in den Monaten Mai bis Oktober 2020 Aufzeichnungen über sämtliche Fahrten geführt. Die Fahrleistung lag im vorgenannten Zeitraum insgesamt bei 1.575 Kilometer. Die Summe der anrechenbaren Fahrleistung (= Fahrten im Landkreisgebiet) lag bei 1.575 Kilometer. Die durchschnittliche Fahrleistung lag somit bei 315 Kilometer je Monat. Multipliziert man die vorstehend ermittelte Kilometerleistung mit dem derzeit geltenden Entschädigungssatz von 0,35 €/Kilometer errechnet sich ein Erstattungsanspruch von 110,25 €/Monat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die monatlich zu gewährende Fahrkostenpauschale des 1. Bürgermeisters rückwirkend zum 01.05.2020 auf 110,00 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1 (1. Bgm. Schumacher)

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Herr 1. Bgm. Schumacher übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

TOP 9.1 Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg-Land für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Der Sicherheitsbericht der PI Würzburg-Land für das Jahr 2019 vom 01.07.2020 wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sicherheitsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.2 Digitale Agenda für die Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt

Sachverhalt:

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden wurden bei einem am Dienstag, den 29.09.2020 stattgefundenen Besprechungstermin von Vertretern der Deutschen Telekom über die aktuelle Situation des Netzausbaus in den Gemeinden, über die künftige Versorgung von Neubaugebieten und über Förderverfahren informiert.

Alle Bürgerinnen und Bürger der VGem-Mitgliedsgemeinden können sich jederzeit unter den folgenden Links über die vorhandene Breitbandversorgung informieren:

www.telekom.de/netzausbau

www.telekom.de/schneller

www.telekom.de/telekom-netz/mehr-breitband-fuer-mich

www.breitbandmessung.de

Die VGem Helmstadt hat bereits im Jahr 2017 mit Fördermitteln des Bundes einen Strukturplan, welcher als Grundlage für den Ausbau eines Glasfasernetzes dienen soll, erstellen lassen. Die digitale Agenda für die VGem Helmstadt von Herrn Dr. Joachim Först (Stand Mai 2017) wurde mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Um künftig ggf. im Rahmen von Baumaßnahmen und Erschließungen vorhandene Förderprogramme für den Glasfaserausbau nutzen zu können, wurde von den VGem-Bürgermeistern vereinbart, baldmöglichst einen gemeinsamen Besprechungstermin mit der Firma Dr. Först Consult zu vereinbaren.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 "Gerechte" Abwassergebühren; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2020, wurde der Artikel „Gerechte Abwassergebühren“ von Frau Jennifer Hölzlwimmer (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.4 Veröffentlichungen des Bayer. Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz bei den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden

Sachverhalt:

Mit seinem Rundschreiben vom 01.10.2020 machte der Bayer. Datenschutzbeauftragte auf einige aktuelle Veröffentlichungen aufmerksam, mit denen er eine datenschutzgerechte Verwaltungspraxis in den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden unterstützen möchte.

Das kleine Buch „Datenschutz für bayerische Gemeinderatsmitglieder“, das Arbeitspapier „Datenschutz und Akteneinsicht im Gemeinderat“ und die aktuelle Kurzinformation „Zugang zu Niederschriften der Sitzungen kollegialer Wahlorgane bei Gemeinde- und Landkreiswahlen“ wurden mit der Sitzungseinladung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.5 Baulandmobilisierungsgesetz Diskussionsstand in zentralen Punkten; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2020, wurde der Artikel „Baulandmobilisierungsgesetz Diskussionsstand in zentralen Punkten“ von Herrn Dr. Helmut Bröll (Akademie ländlicher Raum) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.6 Bekanntgabe von Personalentscheidungen gemeindlicher Gremien; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 229/2020

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 19/2020 wurde der Artikel „Bekanntgabe von Personalentscheidungen gemeindlicher Gremien“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.7 Datenschutz: Behandlung von Bausachen im Gemeinderat

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 19/2020 wurde der Artikel „Datenschutz: Behandlung von Bausachen im Gemeinderat“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.8 Totengedenken am Volkstrauertag
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Totengedenken im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung nicht stattfinden kann.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.9 Absage Weihnachtsmarkt

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aufgrund der Corona-Pandemie der Weihnachtsmarkt abgesagt wird.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Günter Schumacher
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer